

Beschlussvorlage

nichtöffentlich öffentlich

Fachbereich/Sg.: 2.4	Az.:	Datum: 25.06.2020	Vorlage Nr. 20200114/2.4
-------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen	TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Bau- und Entwicklungsausschuss	Ö	25.06.2020	Vorberatung	
Stadtrat	Ö	30.06.2020	Entscheidung	

BETREFF

Vollzug des Landesstraßengesetzes Rheinland Pfalz (LStrG)
hier: Widmung von Gemeindestraßen

Beschlussvorschlag:

Die Widmung der in der Sachdarstellung genannten Straßen wird entsprechend dem Sachvortrag beschlossen.

Die Widmung ist gemäß § 36 Absatz 3 Landesstraßengesetz öffentlich bekanntzumachen

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

§ 36 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz regelt die Widmung von Straßen.

Durch Widmungsverfügung sind folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen ohne Beschränkung auf bestimmte Benutzerarten oder Benutzerkreise zu widmen:

- Schlossberg
PI.Nr. 273/4, PI.Nr. 280 (Teilfläche) – siehe Anlage 1
- Gustav-Kirchhoff-Straße
PI.Nr. 8843, 8807, 8808 - siehe Anlage 2
- Bruchstraße
PI.Nr. 8844, PI.Nr. 3853/6 – siehe Anlage 3